

Bundesgesetzblatt 2109

Teil I

Z 1997 A

1976	Ausgegeben zu Bonn am 14. August 1976	Nr. 99
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
9. 8. 76	Neufassung des Gesetzes über den Zivilschutz 215-1	2109
9. 8. 76	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Augenoptiker-Handwerk 7110-3-19	2114
11. 8. 76	Fünfte Verordnung zum Waffengesetz (5. WaffV) 7133-3-1-1, 7133-3-1-2, 7133-3-1-3, 7133-3-1-4, 7133-3-1-5, 7133-3-1-6, 7133-3-1-7, 7133-3-1-8	2117
4. 8. 76	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	2118

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 45	2120
Verkündungen im Bundesanzeiger	2119
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2120

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Zivilschutz

Vom 9. August 1976

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 2. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2046) wird nachstehend der Wortlaut des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1696) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung des Gesetzes am 17. Oktober 1957 ist in dessen § 39 bestimmt.

Die Neufassung ergibt sich aus

1. der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 215-1, veröffentlichten Bereinigten Fassung des Gesetzes nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1451),

2. dem insoweit am 16. September 1965 in Kraft getretenen Schutzbaugesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1232),

3. dem am 13. Juli 1968 in Kraft getretenen Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 776),

4. dem am 14. April 1971 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 10. August 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1025),

5. dem am 1. April 1975 in Kraft getretenen Zuständigkeitslockerungsgesetz vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685),

6. dem am 8. August 1976 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 2. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2046).

Bonn, den 9. August 1976

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Gesetz über den Zivilschutz

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben des Zivilschutzes

(1) Aufgabe des Zivilschutzes ist es, durch nicht-militärische Maßnahmen die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebenswichtige zivile Betriebe, Dienststellen und Anlagen sowie das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Behördliche Maßnahmen ergänzen die Selbsthilfe der Bevölkerung.

(2) Einheiten, Einrichtungen und Anlagen des Zivilschutzes sowie deren Ausstattung können auch im Frieden eingesetzt werden, soweit dadurch Zwecke des Zivilschutzes nicht beeinträchtigt werden; in Bundesverwaltung stehende Einrichtungen und Anlagen des Warndienstes werden auf Anforderung der zuständigen Landesbehörde vom Bund eingesetzt.

(3) Zum Zivilschutz gehören insbesondere

1. der Selbstschutz,
2. der Warndienst,
3. der Schutzbau,
4. die Aufenthaltsregelung,
5. der Katastrophenschutz,
6. Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit,
7. Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut.

(4) Besondere gesetzliche Regelungen für Teilbereiche des Zivilschutzes, zum Beispiel

- a) das Schutzbaugesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1232), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656),
- b) das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 776), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz und des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 10. Juli 1974 (Bundesgesetzblatt I. S. 1441),
- c) das Gesetz zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 11. April 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 1233), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu der Konvention vom

14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 10. August 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1025),

gehen den Bestimmungen dieses Gesetzes vor.

§ 2

Auftragsverwaltung

(1) Soweit die Ausführung dieses Gesetzes den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände obliegt, handeln sie im Auftrag des Bundes. Wenn nichts anderes bestimmt ist, sind die Gemeinden zuständig. Für sie handelt der Hauptverwaltungsbeamte.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß mehrere Gemeinden, kommunale Zusammenschlüsse oder Gemeindeverbände alle oder einzelne Aufgaben des Zivilschutzes gemeinsam wahrnehmen und daß einer der beteiligten Hauptverwaltungsbeamten für die Leitung zuständig ist. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen. Handelt es sich um Gemeinden oder Landkreise verschiedener Länder, so vereinbaren die beteiligten Länder die Zusammenfassung.

(3) Der Bundesminister des Innern übt in seinem Aufgabenbereich die Befugnisse aus, die der Bundesregierung nach Artikel 85 Abs. 4 des Grundgesetzes zustehen. Er kann diese Befugnisse sowie seine Weisungsbefugnisse nach Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes ganz oder teilweise auf das Bundesamt für Zivilschutz übertragen.

(4) Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 3

Baufaufgaben des Bundes

Baufaufgaben des Bundes sind

1. die Neuerrichtung und Instandsetzung von öffentlichen Schutzbauwerken,
2. die Förderung der Errichtung von Großschutzzräumen als Mehrzweckbauten.

§ 4

Zivilschutz im Bereich der Bundesverwaltung

Im Bereich der Bundesverwaltung mit Ausnahme der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts auf dem Gebiete der Sozial- und Arbeitslosenversicherung obliegt der Zivilschutz den fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden.

Die gleiche Aufgabe obliegt für ihren Bereich den übrigen bundesunmittelbaren Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Deutschen Bundesbahn; die fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden können für die Erfüllung dieser Aufgabe allgemeine Richtlinien erlassen.

§ 5

Völkerrechtlicher Schutz

(1) Der Warndienst hat den Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 2 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 781) zu entsprechen.

(2) Die Einheiten, Einrichtungen und Anlagen des Zivilschutzes können ein besonderes Kennzeichen führen, das vom Bundesminister des Innern festgelegt wird. Das Recht zum Führen von organisations-eigenen Zeichen wird dadurch nicht berührt.

§ 6

Bundesamt für Zivilschutz

(1) Der Bund unterhält ein Bundesamt für Zivilschutz als Bundesoberbehörde; es untersteht dem Bundesminister des Innern.

(2) Das Bundesamt für Zivilschutz erledigt Verwaltungsaufgaben des Bundes, die ihm durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden. Dem Bundesamt für Zivilschutz obliegen insbesondere

1. Unterstützung der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden bei einer einheitlichen Zivilschutzplanung,
2. Aufgabenstellung für die technisch-wissenschaftliche Zivilschutzforschung und Auswertung von Forschungsergebnissen,
3. Ausbildung leitender Zivilschutzkräfte des Bundes und der Länder,
4. Sammlung und Auswertung von Veröffentlichungen des In- und Auslandes auf dem Gebiete des Zivilschutzes,
5. Leistung technischer Dienste im Zivilschutz,
6. Prüfung von ausschließlich oder überwiegend für den Zivilschutz bestimmten Geräten und Mitteln sowie die Mitwirkung bei der Zulassung dieser Gegenstände und bei der Normung.

(3) Die dem Bund gesetzlich zustehenden Verwaltungsbefugnisse auf dem Gebiete des Zivilschutzes können durch Rechtsverordnung der Bundesregierung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf das Bundesamt für Zivilschutz übertragen werden. Die dem Bundesminister des Innern zustehenden Befugnisse auf dem Gebiet der Erweiterung des Katastrophenschutzes werden mit Ausnahme der Befugnisse aus § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes dem Bundesamt für Zivilschutz übertragen.

(4) Das Bundesamt für Zivilschutz kann zur Durchführung allgemeiner Verwaltungsvorschriften des Bundesministers des Innern auf dem Gebiet des Zivilschutzes allgemeine Verwaltungsvorschriften ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.

Zweiter Abschnitt**Warndienst**

§ 7

Warndienst

(1) Der Warndienst hat die Aufgabe, die Bevölkerung vor den Gefahren zu warnen, die ihr in einem Verteidigungsfall drohen.

(2) Die Aufgaben des Warndienstes werden vom Bundesamt für Zivilschutz, den ihm unterstellten Warnämtern und deren nachgeordneten Stellen in bundeseigener Verwaltung wahrgenommen.

(3) Die Gemeinden sind verpflichtet, die für die Warnung der Bevölkerung erforderlichen örtlichen Einrichtungen bereitzuhalten, einzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen. Die Beschaffung der Einrichtungen erfolgt in bundeseigener Verwaltung.

(4) Die dem Warndienst von der Deutschen Bundespost überlassenen Übertragungswege können Dritten nur durch die Deutsche Bundespost zur Verfügung gestellt werden.

§ 8

Anschlußpflicht

(1) Behörden und Betriebe mit lebens- oder verteidigungswichtigen Aufgaben können verpflichtet werden, auf eigene Kosten die Vorrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten, die zum Empfang von Meldungen des Warndienstes erforderlich sind.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über den Kreis der anschlußpflichtigen Behörden und Betriebe sowie das anzuwendende Verfahren zu erlassen; hinsichtlich des Inhalts der Anschlußpflicht kann bestimmt werden, welche Arten technischer Anlagen einzurichten und wie die Anlagen zu unterhalten und zu betreiben sind. Die Vorschriften des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 262 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), bleiben unberührt.

Dritter Abschnitt Dienst im Zivilschutz

§ 9

Rechtsverhältnisse der Helfer im Zivilschutz

(1) Im Zivilschutz können freiwillige Helfer ehrenamtlich mitwirken. Sie können sich für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum Dienst im Zivilschutz verpflichten; vor der Annahme der Verpflichtung eines Arbeitnehmers ist der Arbeitgeber zu hören. Die Helfer können auf Grund der Verpflichtung zu behördlich angeordneten oder genehmigten Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen herangezogen werden. Die Ausbildung beginnt nicht vor Ablauf von vier Wochen, gerechnet von dem der Zustellung des Heranziehungsbescheides folgenden Tage. Die Ausbildungsveranstaltungen sollen in der Regel außerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfinden und zweihundert Stunden jährlich nicht überschreiten. Der Arbeitnehmer hat einen Heranziehungsbescheid unverzüglich seinem Arbeitgeber vorzulegen.

(2) Arbeitnehmern dürfen aus ihrer Verpflichtung zum Dienst im Zivilschutz und aus diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis sowie in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung erwachsen. Nehmen Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen teil, so sind sie für die Dauer der Teilnahme unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freigestellt. Versicherungsverhältnisse in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung werden durch den Dienst im Zivilschutz nicht berührt. Bei einem Ausfall von mehr als zwei Stunden am Tag oder von mehr als sieben Stunden innerhalb von zwei Wochen ist privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich ihrer Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit zu erstatten. Ihnen ist auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Arbeitnehmern auf Grund der gesetzlichen Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst im Zivilschutz zurückzuführen ist.

(3) Helfern, die keinen Anspruch auf Leistungen nach Absatz 2 haben, ist der Verdienstausfall zu ersetzen, der ihnen durch den Dienst im Zivilschutz entstanden ist.

(4) Helfern, die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe, sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten, sind die Leistungen weiter zu gewähren, die sie ohne den Dienst im Zivilschutz erhalten hätten.

(5) Den Helfern sind die notwendigen Auslagen zu ersetzen.

(6) Arbeitnehmer im Sinne der Absätze 1 und 2 sind Angestellte und Arbeiter sowie die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten. Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 gelten für Beamte und Richter entsprechend.

§ 10

Ersatz von Schäden

(1) Schäden, die an Sachen entstehen, die von den Helfern zum Dienst im Zivilschutz mitgebracht werden, sind angemessen zu ersetzen. § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt sinngemäß.

(2) Helfer sind nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des durch sie an mitgebrachten Sachen verursachten Schadens nur verpflichtet, wenn sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 11

Ermächtigungen

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung für die einzelnen Fachdienste des Zivilschutzes Vorschriften zu erlassen über

1. das Verpflichtungsverfahren nach § 9 Abs. 1 Satz 2,
2. das Erstattungsverfahren nach § 9 Abs. 2 Satz 4 und 5,
3. den Ersatz von Verdienstausfall nach § 9 Abs. 3, wobei ein Höchstbetrag festgesetzt werden kann,
4. den Ersatz von Auslagen und Schäden an mitgebrachten Sachen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer seiner Verpflichtung zur Dienstleistung im Zivilschutz (§ 9) zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13

Die Vorschriften dieses Abschnitts finden auf Helfer des Selbstschutzes in Behörden und Betrieben keine Anwendung.

Vierter Abschnitt

Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit

§ 14

Sanitätsmaterialbevorratung

Für Zivilschutzzwecke sind ausreichende Sanitätsmaterialvorräte anzulegen. Beschaffung und Umtausch werden durch das Bundesamt für Zivilschutz vorgenommen. Die Länder treffen Vorsorge dafür, daß das Sanitätsmaterial sach- und fachgerecht untergebracht und gelagert wird.

§ 15

Hilfskrankenhäuser

(1) Für Zivilschutzzwecke sind Hilfskrankenhäuser bereitzustellen, insbesondere die entsprechenden Gebäude zu erfassen und herzurichten. Die Beschaffung der hierfür erforderlichen Einrichtungsgegenstände und Geräte wird durch das Bundesamt für Zivilschutz vorgenommen. Die Länder treffen Vorsorge dafür, daß diese Gegenstände sach- und fachgerecht untergebracht und gelagert werden.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für den Betrieb der Hilfskrankenhäuser zuständigen Stellen zu bestimmen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

Fünfter Abschnitt**Kosten des Zivilschutzes**

§ 16

Träger der Kosten, Haushaltsführung

(1) Der Bund trägt die Ausgaben, die den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen.

(2) Die Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten; die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen. Auf diese Ausgaben und Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf diese Ausgaben und Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewandt werden.

(3) Die Kosten, die dem Bund durch den friedensmäßigen Einsatz von Einheiten und Einrichtungen oder die friedensmäßige Verwendung von Anlagen

des Zivilschutzes und deren Ausstattung entstehen, sind ihm von dem Aufgabenträger zu erstatten. Vorschriften über den Rückgriff durch den Aufgabenträger bleiben unberührt.

**Sechster Abschnitt
Schlußbestimmungen**

§ 17

Berlin-Klausel

(1) Dieses Gesetz gilt unter dem Vorbehalt der dem Land Berlin nach Absatz 2 erteilten Ermächtigung nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten unter dem gleichen Vorbehalt im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Das Land Berlin wird ermächtigt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes und der hierzu ergehenden Rechtsverordnungen oder von Teilen dieses Gesetzes und der hierzu ergehenden Rechtsverordnungen abweichend von den §§ 13 und 14 des Dritten Überleitungsgesetzes zu bestimmen.

(3) Die finanziellen Verpflichtungen des Bundes gegenüber dem Land Berlin auf Grund dieses Gesetzes werden zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang wirksam, in dem das Gesetz im Land Berlin in Kraft tritt.

§ 18

Ermächtigung für Berlin, Bremen und Hamburg

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen und insbesondere zu bestimmen, welche Stellen die Aufgaben der Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes wahrzunehmen haben.

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung
für das Augenoptiker-Handwerk**

Vom 9. August 1976

Auf Grund des § 45 Nr. 1 und 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch § 64 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 965), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Augenoptiker-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Anfertigung und Anpassung von Brillen aller Art;
2. Bestimmung und Auswahl der Brillengläser und Brillenfassungen nach optischen, anatomischen und ästhetischen Gesichtspunkten;
3. Bestimmung der erforderlichen Maße für Brillen mit Einstärken- und Mehrstärkengläsern;
4. Messung der Refraktion des Auges;
5. Prüfung der Sehschärfe;
6. Auswahl, Bearbeitung und Abgabe von Kontaktlinsen nach ärztlicher Verordnung;
7. Instandsetzung von Brillen und anderen Sehhilfen;
8. Prüfung, Instandsetzung und Justierung optischer Instrumente.

(2) Dem Augenoptiker-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse über Physik und Mathematik, insbesondere Stereometrie und Trigonometrie;
2. Kenntnisse der allgemeinen Optik sowie der Augenoptik, insbesondere der Korrektionsmittel;
3. Kenntnisse der Wirkungsweise und Anwendung der Kontaktlinsen;
4. Kenntnisse über die Anatomie und die Physiologie des Auges;
5. Kenntnisse der Sehfehler;
6. Kenntnisse über sehleistungsvermindernde Erkrankungen des Auges und Schädigungen, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit eintreten können;

7. Kenntnisse im Ausführen ärztlicher Verordnungen;
8. Kenntnisse der Methoden der objektiven und subjektiven Refraktionsbestimmung;
9. Kenntnisse der Meßgeräte zur Bestimmung physikalisch-optischer und technischer Größen;
10. Kenntnisse der Arten, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe;
11. Kenntnisse über die einschlägigen Vorschriften des Gesundheitsrechts, insbesondere des Heilpraktikergesetzes, sowie der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit;
12. Kenntnisse über die einschlägigen DIN-Normen und RAL-Vereinbarungen;
13. Einfassen von Brillengläsern in Brillenfassungen und Verändern der Brille nach anatomischen Gegebenheiten;
14. Prüfen, Messen, Anzeichnen, Bearbeiten und Einschleifen von Brillengläsern;
15. Bestimmen der erforderlichen Maße für Brillen mit Einstärken- und Mehrstärkengläsern;
16. Skizzieren und Anfertigen von Brillenfassungen;
17. Beratung bei der Auswahl der Brillengläser und der Brillenfassungen nach optischen, anatomischen und ästhetischen Gesichtspunkten;
18. Messen der Refraktion des Auges nach objektiven Methoden;
19. Messen des Augenabstandes und der Scheitelabstände;
20. Subjektives Ermitteln der optimalen Korrektionsgläser für Ferne und Nähe;
21. Justieren und Zentrieren der Brillengläser nach verschiedenen Methoden;
22. Anwenden der Geräte und optischen Hilfsmittel zur Augenglasbestimmung;
23. Anfertigen und Bearbeiten von Kontaktlinsen;
24. Instandsetzen von Brillen und anderen Sehhilfen;
25. Technisches Anpassen von vergrößernden Sehhilfen;
26. Anwenden einschlägiger feinmechanischer Arbeitsmethoden bei metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen;
27. Bedienen und Justieren optischer Instrumente;
28. Instandsetzen von Spezialwerkzeugen und optischen Hilfsmitteln;
29. Warten der Maschinen und Geräte sowie Instandhalten der Werkzeuge.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht mehr als 2 Arbeitstage, die Arbeitsprobe nicht mehr als 10 Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe sowie innerhalb der Arbeitsprobe ausreichende Leistungen im subjektiven Ermitteln der optimalen Korrektionsgläser für Ferne und Nähe (§ 4 Nr. 1 Buchstabe e).

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit sind die beiden nachstehenden Arbeiten anzufertigen:

1. Eine komplette Sehhilfe aus einer Kunststoff- oder Metallfassung und aus Brillengläsern nach vorgelegten Maßen;
2. eine Sehhilfe aus gegebener Kunststoff- oder Metallfassung und aus Mehrstärkengläsern nach vorgelegten Maßen.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 geforderte Kunststofffassung ist aus Rohmaterial, die Metallfassung aus vorgefertigten Teilen herzustellen; für die Bearbeitung der Mehrstärkengläser in Absatz 1 Nr. 2 ist ein Randschleifautomat zu benutzen.

§ 4

Arbeitsprobe

Als Arbeitsprobe sind die nachstehenden Arbeiten auszuführen:

1. Augenglasbestimmung und Brillenanpassung:
 - a) Prüfen und Kontrollieren der Sehschärfe,
 - b) Messen der Refraktion des Auges nach objektiven Methoden,
 - c) Anpassen der Refraktionsmeßbrille oder Einrichten des Refraktionsmeßgerätes,
 - d) Messen der Scheitelabstände,
 - e) subjektives Ermitteln der optimalen Korrektionsgläser für Ferne und Nähe,
 - f) Justieren und Zentrieren der Brillengläser nach verschiedenen Methoden,
 - g) Bestimmen der erforderlichen Maße,
 - h) Anpassen einer Sehhilfe nach anatomischen und ästhetischen Gesichtspunkten;
2. Auswählen, Anfertigen, Bearbeiten und Abgeben von Kontaktlinsen sowie Beraten beim Abgeben der Kontaktlinsen.

Bei den Anforderungen im Auswählen, Anfertigen, Bearbeiten und Abgeben von Kontaktlinsen

sind Fertigkeiten zugrunde zu legen, die den von den Fachschulen für Augenoptik vermittelten Fertigkeiten entsprechen.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden 8 Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Allgemeine Optik;
2. Augenoptik:
 - a) Anatomie und Physiologie des Auges,
 - b) Sehfehler,
 - c) Korrektionsmittel;
3. Methoden der objektiven und subjektiven Refraktionsbestimmung;
4. Wirkungsweise und Anwendung der Kontaktlinsen;
5. Ausführung ärztlicher Verordnungen;
6. fachbezogene Vorschriften:
 - a) einschlägige Vorschriften des Gesundheitsrechts, insbesondere des Heilpraktikergesetzes, sowie der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
 - b) die einschlägigen DIN-Normen und RAL-Vereinbarungen;
7. Werkstoff-, Maschinen- und Gerätekunde;
8. Kalkulation mit allen für die Preisbildung wesentlichen Faktoren, Zuschlagskalkulation für Brillen und Abrechnung mit den Sozialversicherungssträgern.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll nicht mehr als 16 Stunden, die mündliche Prüfung je Prüfling nicht mehr als eine halbe Stunde dauern. Bei der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als 6 Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist auf seinen Antrag von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Soweit die Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann abweichend von Absatz 2 auf die mündliche Prüfung verzichtet werden.

(6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in jedem der in Absatz 1 Nr. 2 bis 6 genannten Prüfungsfächer.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7**Weitere Anforderungen**

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Berufsbild für das Augenoptiker-Handwerk vom 16. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1882) außer Kraft.

(2) Auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendende Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 9. August 1976

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht

**Fünfte Verordnung zum Waffengesetz
(5. WaffV)**

Vom 11. August 1976

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 3 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 432) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

§ 28 Abs. 1 und 8, § 29 Abs. 1, § 33 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und 5, § 37 Abs. 1, § 39 Abs. 1, die §§ 41 bis 46, 58 und 59 des Waffengesetzes und die §§ 8, 33 bis 41 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1285) sind auf folgende Dienststellen und deren Bedienstete, soweit sie dienstlich tätig werden, nicht anzuwenden:

1. Die dem
Bundesminister des Innern,
Bundesminister der Justiz,
Bundesminister der Finanzen,
Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
Bundesminister der Verteidigung,
Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen nachgeordneten Dienststellen;
2. im Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes auf den Bundesnachrichtendienst;
3. im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft auf
das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft,
die Physikalisch-Technische Bundesanstalt,
das Bundesinstitut für chemisch-technische Untersuchungen;
4. im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr auf
die Deutsche Bundesbahn,

die Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes,
die See-Berufsgenossenschaft, soweit sie Schiffs-sicherheitsaufgaben wahrnimmt,
die Behörden der Luftaufsicht des Bundes.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. Verordnung des Bundesministers des Innern zum Waffengesetz vom 14. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2121),
2. Verordnung des Bundesministers für Verkehr zum Waffengesetz vom 19. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2517),
3. Verordnung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen zum Waffengesetz vom 19. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2518),
4. Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Waffengesetz vom 20. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2521),
5. Verordnung des Bundesministers der Finanzen zum Waffengesetz vom 22. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2554),
6. Verordnung des Chefs des Bundeskanzleramtes zum Waffengesetz vom 22. Januar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 25),
7. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft zum Waffengesetz vom 29. Januar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 45),
8. Verordnung des Bundesministers der Justiz zum Waffengesetz vom 5. April 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 321).

Bonn, den 11. August 1976

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**

Vom 4. August 1976

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die

1. in der Zeit vom 28. August bis 1. September 1976 in Offenbach a. M. stattfindende „55. Internationale Lederwarenmesse“,
2. in der Zeit vom 4. bis 7. September 1976 in München stattfindende Veranstaltung „WINTERDIENST — 4. Internationale Fachausstellung mit Tagungen“,
3. in der Zeit vom 10. bis 16. September 1976 in Köln stattfindende „photokina — Weltmesse der Photographie“,
4. in der Zeit vom 16. bis 22. September 1976 in München stattfindende „IKOFA — 11. Internationale Fachmesse der Ernährungswirtschaft“,
5. in der Zeit vom 18. bis 22. September 1976 in Köln stattfindende „IFMA — Internationale Fahrrad- und Motorrad-Ausstellung“,
6. in der Zeit vom 18. bis 26. September 1976 in Berlin stattfindende „Deutsche Industrieausstellung Berlin 1976“,
7. in der Zeit vom 22. bis 26. September 1976 in Stuttgart stattfindende „INTERBAD 1976 — Internationale Fachausstellung für Schwimmbäder — Sauna — Medizinische Bäder — Bädertechnik“,
8. in der Zeit vom 24. bis 29. September 1976 in Düsseldorf stattfindende „hifi '76 — 3. Internationale Ausstellung mit Festival“,
9. in der Zeit vom 25. September bis 3. Oktober 1976 in Friedrichshafen stattfindende „15. INTERBOOT — Internationale Bootsausstellung am Bodensee“,
10. in der Zeit vom 26. bis 28. September 1976 in Köln stattfindende „SPOGA — Internationale Fachmesse für Sportartikel, Campingbedarf und Gartenmöbel“,
11. in der Zeit vom 26. bis 28. September 1976 in Köln stattfindende „Internationale Gartenfachmesse“,
12. in der Zeit vom 7. bis 10. Oktober 1976 in Düsseldorf stattfindende Veranstaltung „ISO '76 — Kälte-Wärme-Schall — Internationaler Kongreß mit Fachmesse“,
13. in der Zeit vom 7. bis 10. Oktober 1976 in Düsseldorf stattfindende Veranstaltung „GLAS '76 — Anwendung-Maschinen-Ausrüstungen — 4. Internationale Fachmesse für Industrie, Handel und Handwerk“,
14. in der Zeit vom 8. bis 10. Oktober 1976 in Köln stattfindende „Internationale Messe FÜR DAS KIND“,
15. in der Zeit vom 9. bis 13. Oktober 1976 in Berlin stattfindende Veranstaltung „16. INTERCHIC Berlin — die Messe der Mode —“,
16. in der Zeit vom 12. bis 15. Oktober 1976 in Frankfurt a. M. stattfindende Veranstaltung „Micro and Minicomputer Equipment“,
17. in der Zeit vom 14. bis 15. Oktober 1976 in Hamburg stattfindende Veranstaltung „EMTEC Trade Days — Europäische Handelsmesse der Bootswirtschaft“,
18. in der Zeit vom 16. bis 24. Oktober 1976 in Hamburg stattfindende „Deutsche Boots-Ausstellung — international“,
19. in der Zeit vom 19. bis 24. Oktober 1976 in Köln stattfindende Veranstaltung „ORGATECHNIK im Verbund mit Internationaler Büromesse für Einrichtung und Ausstattung“,
20. in der Zeit vom 30. Oktober bis 7. November 1976 in Berlin stattfindende „Kulinaria Berlin 1976 — Deutsche Gastwirts- und Nahrungsmittelausstellung“,
21. in der Zeit vom 3. bis 7. November 1976 in Köln stattfindende „IMB — Internationale Messe für Bekleidungsmaschinen“,
22. in der Zeit vom 10. bis 14. November 1976 in Düsseldorf stattfindende Veranstaltung „MEDICA '76 — 8. Internationaler Kongreß und Ausstellung Diagnostica — Therapeutica — Technica“,
23. in der Zeit vom 13. bis 18. November 1976 in Düsseldorf stattfindende „Gast '76 — Internationale Hotel- und Gaststätten-Fachmesse“,
24. in der Zeit vom 25. November bis 1. Dezember 1976 in München stattfindende „ELECTRONICA — 7. Internationale Fachmesse für Bauelemente und Fertigungseinrichtungen“,
25. in der Zeit vom 30. November bis 4. Dezember 1976 in Düsseldorf stattfindende Veranstaltung „thermprocess '76 — 2. Internationale Fachausstellung und Kongreß für Industrieöfen und wärmetechnische Produktionsverfahren“.

Bonn, den 4. August 1976

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
19. 7. 76 Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Neunten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt [Main]) 96-1-2-9	146	6. 8. 76	9. 9. 76
20. 7. 76 Vierte Verordnung zur Änderung der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) 96-1-2-23	146	6. 8. 76	7. 8. 76
22. 7. 76 Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum) 96-1-2-3	147	7. 8. 76	s. Art. 2
22. 7. 76 Dreißigste Verordnung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-8	147	7. 8. 76	8. 8. 76
22. 7. 76 Zehnte Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) 96-1-2-14	147	7. 8. 76	9. 9. 76
22. 7. 76 Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln in den oberen Flugverkehrsberatungsbezirken) 96-1-2-35	147	7. 8. 76	s. Art. 2
4. 8. 76 Erste Verordnung zur Änderung der Achtundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Anwendung von Sekundär-radar im Luftraum der Bundesrepublik Deutschland) 96-1-2-58	147	7. 8. 76	8. 8. 76
29. 7. 76 Verordnung Nr. 13/76 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	148	10. 8. 76	15. 8. 76
4. 8. 76 Dritte Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamtes zur Bauordnung für Luftfahrtgerät (Lufttüchtigkeitsforderungen für Schleppkupplungen) (3. DV LuftBauO — LFK)	148	10. 8. 76	11. 8. 76

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 45, ausgegeben am 12. August 1976

Tag	Inhalt	Seite
5. 8. 76	Gesetz zu dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 1976	1389
3. 8. 76	Bekanntmachung zur Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens über gegenseitige Verwaltungshilfe	1441

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,
die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
5. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1627/76 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zur Gewährung einer Beihilfe zur Erzeugung von Ananaskonserven	6. 7. 76 L 180/16
5. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1628/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	6. 7. 76 L 180/18
6. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1632/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	7. 7. 76 L 181/7
6. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1633/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	7. 7. 76 L 181/9
6. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1634/76 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	7. 7. 76 L 181/11
6. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1635/76 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	7. 7. 76 L 181/13
6. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1636/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	7. 7. 76 L 181/15
6. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1637/76 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	7. 7. 76 L 181/17
6. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1638/76 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	7. 7. 76 L 181/19
6. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1639/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	7. 7. 76 L 181/23

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
6. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1640/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	7. 7. 76	L 181/24
7. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1643/76 der Kommission betreffend außergewöhnliche Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor für bestimmte durch die Trockenheit am stärksten betroffene Gebiete der Gemeinschaft	8. 7. 76	L 182/7
7. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1644/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	8. 7. 76	L 182/10
7. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1645/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	8. 7. 76	L 182/12
7. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1647/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	8. 7. 76	L 182/16
7. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1648/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	8. 7. 76	L 182/17
7. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1649/76 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	8. 7. 76	L 182/18
7. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1650/76 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	8. 7. 76	L 182/20
7. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1651/76 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze für die Ausfuhr von Zucker und von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	8. 7. 76	L 182/22
6. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1652/76 der Kommission zur Änderung der Ausgleichsbeträge und beweglichen Teilbeträge für das dritte Vierteljahr 1976 bei der Einfuhr von Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallen	8. 7. 76	L 184/1
29. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1653/76 des Rates zur Festsetzung der Garantiepreise für Rohrzucker mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten (ULG) für 1976/1977	1. 7. 76	L 176/1
29. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1654/76 des Rates über den Abschluß von Abkommen über Garantiepreise für Rohrzucker für 1976/1977 in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Barbados, Fidschi, der Republik Guayana, Jamaika, der Republik Kenia, der Volksrepublik Kongo, der Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago, der Republik Uganda und der Republik Indien	1. 7. 76	L 176/3
29. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1655/76 des Rates über die Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmeregelung bei der Einfuhr von Butter aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich	9. 7. 76	L 185/1
8. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1657/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	9. 7. 76	L 185/6
8. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1658/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	9. 7. 76	L 185/8
8. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1659/76 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	9. 7. 76	L 185/10
8. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1660/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	9. 7. 76	L 185/12

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
8. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1661/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	9. 7. 76	L 185/14
8. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1662/76 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	9. 7. 76	L 185/17
8. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1665/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	9. 7. 76	L 185/24
8. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1666/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	9. 7. 76	L 185/25
8. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1667/76 der Kommission zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Ausfuhr von Futtermitteln	9. 7. 76	L 185/26
8. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1668/76 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	9. 7. 76	L 185/27
8. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1669/76 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	12. 7. 76	L 188/1
9. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1670/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	10. 7. 76	L 186/1
9. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1671/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	10. 7. 76	L 186/3
9. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1672/76 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	10. 7. 76	L 186/5
9. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1673/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	10. 7. 76	L 186/7
10. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1674/76 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	9. 7. 76	L 186/9
10. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1675/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	9. 7. 76	L 186/11
10. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1676/76 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Republik Philippinen	9. 7. 76	L 186/24
10. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1677/76 der Kommission betreffend die der Kommission vorgelegten Anträge auf eine Beteiligung an der Beseitigung der Erdbebenschäden in der Landwirtschaft der Region Friaul	9. 7. 76	L 186/27
10. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1678/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 572/76 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge	9. 7. 76	L 186/30
10. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1679/76 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	9. 7. 76	L 186/31
12. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1680/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	13. 7. 76	L 189/1
12. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1681/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	13. 7. 76	L 189/3
12. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1682/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor für den Zeitraum vom 15. Juli 1976 an	13. 7. 76	L 189/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
12. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1683/76 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	13. 7. 76	L 189/7
12. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1684/76 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	13. 7. 76	L 189/9
12. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1685/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	13. 7. 76	L 189/11
12. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1686/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	13. 7. 76	L 189/12
30. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen	14. 7. 76	L 190/1
13. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1688/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	14. 7. 76	L 190/14
Andere Vorschriften		
29. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1629/76 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs und über die Ausdehnung dieses Kontingents auf bestimmte Einfuhren von Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 3 bis 4 Gewichtshundertteilen	7. 7. 76	L 181/1
29. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1630/76 des Rates zur Aufstockung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 126/76 für das Jahr 1976 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs	7. 7. 76	L 181/4
6. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1631/76 des Rates zur Verlängerung der Genehmigungspflicht für die Einfuhr in das Vereinigte Königreich von Säcken und Beuteln aus Polyolefin-Geweben mit Ursprung in der Republik Korea	7. 7. 76	L 181/6
29. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1641/76 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nrn. 3152/75 und 3153/75 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Oberkleidung der Tarifnummern 60.05 und 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta (für das Jahr 1976)	8. 7. 76	L 182/1
29. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1642/76 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft	8. 7. 76	L 182/3
6. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1646/76 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	8. 7. 76	L 182/14
29. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1656/76 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 1/76 des Assoziationsrats EWG—Malta zur Abweichung von dem Begriff „Waren mit Ursprung in...“ oder „Ursprungswaren“ für Empfangsgeräte der Tarifnummer 85.15 des Brüsseler Zolltarifschemas	9. 7. 76	L 185/4
8. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1663/76 des Rates zur Eröffnung von Zollpräferenzen in Form von teilweisen Aussetzungen der Zollsätze für Fertigwaren aus Jute mit Ursprung in Indien, Thailand und Bangladesch und für Fertigwaren aus Kokosfasern mit Ursprung in Indien und Sri Lanka	9. 7. 76	L 185/20
8. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1664/76 der Kommission über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	9. 7. 76	L 185/23

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Es ist nachzutragen:		
4. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste	8. 7. 76	L 183/1
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1299/76 des Rates vom 1. Juni 1976 über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 (ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1976)	10. 7. 76	L 186/34
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1403/76 der Kommission vom 17. Juni 1976 zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Wein anzuwendenden Referenzpreise frei Grenze (ABl. Nr. L 158 vom 19. 6. 1976)	29. 6. 76	L 170/16
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1478/76 der Kommission vom 24. Juni 1976 betreffend in Frankreich im Anschluß an die Auswirkungen der Trockenheit auf dem Rindfleischmarkt zu ergreifende außergewöhnliche Interventionsmaßnahmen (ABl. Nr. L 165 vom 25. 6. 1976)	10. 7. 76	L 186/34
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/76 des Rates vom 21. Juni 1976 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den AKP-Staaten (1976/1977) (ABl. Nr. L 165 vom 25. 6. 1976)	1. 7. 76	L 172/76
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1491/76 des Rates vom 22. Juni 1976 über Maßnahmen für das Zuckerwirtschaftsjahr 1976/1977 zur Erleichterung des Absatzes von in den französischen überseeischen Departements erzeugtem Zucker (ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976)	1. 7. 76	L 172/76
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1480/76 der Kommission vom 24. Juni 1976 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis (ABl. Nr. L 165 vom 25. 6. 1976)	1. 7. 76	L 172/76
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1354/76 der Kommission vom 11. Juni 1976 zur Aussetzung der Einfuhren von gefrorenem ganzem Kabeljau (ABl. Nr. L 153 vom 12. 6. 1976)	6. 7. 76	L 180/19
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1545/76 der Kommission vom 29. Juni 1976 zur Festsetzung der ab 1. Juli 1976 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren (ABl. Nr. L 171 vom 30. 6. 1976)	6. 7. 76	L 180/19
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1585/76 der Kommission vom 30. Juni 1976 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 174 vom 1. 7. 1976)	10. 7. 76	L 186/34
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1679/76 der Kommission vom 9. Juli 1976 zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge (ABl. Nr. L 186 vom 10. 7. 1976)	14. 7. 76	L 190/31
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1669/76 der Kommission vom 8. Juli 1976 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 188 vom 12. 7. 1976)	16. 7. 76	L 192/42

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.